

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 337/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Universitätsassistenten George T. [REDACTED], früher
Ty [REDACTED], [REDACTED] Bryant Street, [REDACTED], [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannes, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

17

- 3 -

zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Das Berufungsgericht ist in seiner Entscheidung den Gutachten von Dr. Kaschmann und Dr. Felber gefolgt. Dagegen hat es sich dem vom Kläger überreichten Privatgutachten des Dr. Livingstone nicht angeschlossen. Der Kläger stützt seine Beschwerde darauf, daß das Oberlandesgericht seinem Antrag auf Einholung eines Obergutachtens nicht gefolgt sei und auch das Gutachten des Dr. Livingstone nicht den Vorgutachtern Dr. Kaschmann und Dr. Felber zugeleitet habe. Hierauf kann die sofortige Beschwerde nicht mit Erfolg gestützt werden. Ob angesichts mehrerer voneinander abweichender Gutachten die Einholung eines Obergutachtens notwendig ist, richtet sich grundsätzlich nach den Umständen des einzelnen Falles. Wenn auch die Einholung eines Obergutachtens oft geboten ist, so kann es doch auch Fälle geben, in denen die Einholung eines weiteren Gutachtens nicht erforderlich ist. Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen auf Seite 14 ff im einzelnen aus, warum es dem Gutachten des Dr. Livingstone nicht gefolgt ist. Diese Gründe sind überzeugend. Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß sich das Berufungsgericht mit dieser Bewertung der vorliegenden Gutachten zu Unrecht medizinische Fachkenntnisse angemäht hat. Die Gutachter sollen dem Gericht die ihm fehlenden Fachkenntnisse vermitteln. Falls widersprechende Gutachten vorliegen, muß das Gericht entscheiden, welches Gutachten überzeugend ist. Je nach den besonderen Umständen des Falles kann es diese Entscheidung allein auf Grund der vorliegenden Gutachten treffen oder es kann es für erforderlich halten, noch ein oder mehrere weitere Gutachten anzufordern. Das Gericht kann daher in eigener Entscheidung sich dem Gutachten anschließen, das es entweder aus sachlichen Gründen oder wegen der Autorität des Gutachters für

über:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Johanneen

Wilden